

§ 18

V erwendungsbetriebe

(1) Der Bezug von abgabenbegünstigtem Branntwein ist unter Angabe des Verwendungszweckes bei dem für den Verwender zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — schriftlich zu beantragen. Ausgenommen hiervon ist der Bezug von Brennschrot und Holzgeistspiritus.

(2) Der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — stellt für den zu beantragenden Bezug von abgabenbegünstigtem Branntwein unter Angabe des Verwendungszweckes widerruflich eine Bezugsgenehmigung aus.

(3) Die Verwender von abgabenbegünstigtem Branntwein, der der Vergällung bedarf, haben den Bezug des Branntweins spätestens am Tage nach Eingang dem Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — unter Vorlage der Versandpapiere anzuzeigen.

(4) Über die verwendeten Branntweinfmengen sind im Rahmen der betrieblichen Buchführung Aufzeichnungen zu machen.

Zu § 35 der Verordnung

§ 19

Für eingeführten Branntwein und eingeführte Branntweinerzeugnisse werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(6. VADB — Wein und Schaumwein)**

Vom 14. Oktober 1955

* Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die* Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Wein und Schaumwein unterliegen einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Wein und Schaumwein).

(2) Wein und Schaumwein im Sinne des Abs. 1 sind gewerblich hergestellte Getränke aus Weintrauben, Obst, Kräutern, Beeren oder Rhabarber, die gegoren sind.

Zu § 8 der Verordnung

§ 3

Für Wein und Schaumwein, der im Lohnauftrag hergestellt wird, ist der Herstellungsbetrieb Abgabenschuldner.

* 5. DB (GBl. I S. 778)

Zu § 14 der Verordnung

§ 4

(1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis abzüglich Großhandelsspanne und dem vom Rat des Bezirkes für den einzelnen Herstellungsbetrieb festgesetzten Herstellerabgabepreis.

(2) Soweit für bestimmte Weine und Schaumweine keine festgesetzten Preise bestehen, beträgt die Verbrauchsabgabe 75 % des genehmigten Herstellerabgabepreises.

(3) Für an die Kelterei zurückgelieferten Übersollwein ergibt sich die Höhe der »Abgabe aus der Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis abzüglich Großhandelsspanne und dem freigebildeten Einkaufspreis der Kelterei.

(4) Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze für Schaumwein besonders bekannt.

Zu § 19 der Verordnung

§ 5

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- Warenart, Artikel-Nr. und Menge (getrennt nach Entstehungszeiträumen),
- Berechnung der Verbrauchsabgaben,
- Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages,
- Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 23 und § 24 der Verordnung

§ 6

Abgabenbefreiungen werden gewährt, wenn

- Wein an Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Essig, Schaumwein oder Branntwein abgegeben wird;
- Wein im Lohn hergestellt und an die Ablieferer der Grundstoffe % (Weintrauben, Obst, Kräuter, Beeren oder Rhabarber) zurückgeliefert wird, soweit alle die zur Weinherstellung verwendeten Grundstoffe über das Ablieferungssoll hinaus zur Verfügung gestellt worden sind;
- Wein und Schaumwein in einer Höchstmenge von 0,1 % der Warenproduktion, in den Herstellungsbetrieben für produktionsbedingte Probezwecke verwendet werden;
- Wein in einer monatlichen Höchstmenge von zwei Flaschen à 0,7 Liter je Belegschaftsmitglied an die Beschäftigten der Herstellungsbetriebe (Kelterei) abgegeben wird.

§ 7

Abgabenermäßigungen werden gewährt, wenn

- Schaumwein in einer monatlichen Höchstmenge von zwei Flaschen à 0,75 Liter je Belegschaftsmitglied an die Beschäftigten der Herstellungsbetriebe abgegeben wird;
- Schaumwein im Lohn hergestellt wird und die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte aus dem Eigentum der Bevölkerung stammen oder im Handel zu Preisen einschließlich Verbrauchsabgabe erworben wurden und die aus den gelieferten Produkten gefertigten Erzeugnisse nicht zum Weiterverkauf an Dritte bestimmt sind.